taufend Gallonen Rum und Branntwein, Die im Raume lagen, lichterloh zu brennen. Um 11 Uhr erlosch ber Brand und bas Schiff versant; bie Bote trieben feche Tage in offener See umber, ohne daß die Schiffbruchigen andere Rahrung hatten als ein gaß Baffer und einige Baracuta's, Die man zulet auch über Bord werfen mußte, weil fle theilweife giftig waren. Am 7. Tage erwerfen mußte, weil fle theilweife giftig maren. reichten fie nach namenlofen Drangfalen Bort Philipp Beab.

Ein amerifanifches Blatt folagt ein vortreffliches Mittel vor' Bufammenrottungen gu gerftreuen, und nicht etwa burch Feuerfprigen Die auch gute Dienfte gu Diefem Zwede thun; man foll nämlich eine Angabl von Berfonen mit Buchfen gur Ginfammlung von Beldbeitragen zu einem wohlthaiigen Zwede herumgeben laffen; por folden Buchfen halten wenige Stand. -

"Bie fannft bu mich meinen Schnaps austrinten? Das verbitt id mir. Du fannft Dich fur Dein Gelb felbft eenen einschen= fen laffen!"

"Bas? Ich foll tein Recht uf Deinen Schnaps nicht haben? Und das behauptest Du im Ernft? Du bift'n Reactionar und Gener von der fchlimmfte Sorte!"

Amtliche Bekanntmachung.

In einigen Theilen meines Umtobezirfe ift die Meinung auf= gefommen, baf burch bas Wefeg vom 31. Ottober 1848 bas Sagbrecht in feinem gangen Umfange aufgehoben und ein Beber jett gur

Diese Meinung ift offenbar unrichtig und veranlagt mich gur Einschreitung, Damit Die öffentliche Sicherheit nicht gefahrbet und

Die Feldfrüchte nicht zerftort werden.

Durch bas Gefet vom 31. Oftober 1848 ift nicht bas Recht gu jagen aufgehoben, sondern es ift daffelbe erweitert worden. Babrend fruber bas Jagbrecht als ein bingliches Recht von Grund und Boben getrennt worden und nur von einigen wenigen Berech= tigten ausgeubt werben fonnte, fteht baffelbe jest jedem Gigenthumer auf feinem eigenen Grund und Boben gu.

Das Recht gu jagen befteht alfo fur jeden Gigenthumer auf ben gangen Umfang feiner Liegenschaften, und jeber, ber nicht Grund und Boden im Gigenthum befigt, oder bem nicht das Recht gu jagen bon bem Gigenthumer geftattet worden, ift von ber Musübung ber Jagb ausgeschloffen.

Der S. 318 II. 20 bes A. E. R. bestimmt: Miemand foll sich auf fremben Grund und Boben, wo ibm Die Jagdgerechtigfeit nicht zusteht, außerhalb ber orbentlichen Landftrage, in Koniglichen ober anbern Gehegen und Jagb= revieren, wo ihm die Jagbgerechtigfeit nicht gufteht, mit Be= wehr oder andern Wertzeugen gur Jagb, wodurch Wilb ein= gefangen zu werden pflegt, finden laffen.

S. 319. Wer bennoch foldergeftalt betroffen wird, foul foon um beswillen, auch wenn er einer wirklich verübten Contravention nicht überführt werben fann, bes bei ibm befindlichen Gewehrs ober Jagdgerathes verluftig fein, und au-Berbem, nach Berhaltniß bes gegen ibn ftreitenben Berbachts, mit Gelb= ober Gefängnifftrafe belegt werben.

Den Bolizeibehörden obliegt es, burch bie Bened'armerie, Flur= wachter u. f. w. barauf machen zu laffen, daß bie vorstehenden Gefete befolgt werden. Bu biefem Ende ift gegen Alle, die fich auf frem bem Grund und Boben betreten laffen, und fich nicht fofort fdriflich legitimiren fonnen, mit Abnahme bes Gewehrs und Jagdgerathes zu verfahren, bas Unzeigeprotofoll aber an ben= jenigen Polizeianwalt ober Staatsanwalt abzuliefern, welchem bie weitere Berfolgung ber Sache zufteht.

Paherborn, 24. September 1849.

Der Dber Staats Unmalt. b. Beughem.

Megelmäßige Post: 8 Packet: Schifffahrt

zwischen

Hâvre und Nordamerika.

Die Schiffe ber General=Agentur **Washington Finlan** fahren regelmäßig: von **Havre** nach **New-York** den 9., 19. und 29. eines jeden Monats; " " " New-Orleans an denselben Tagen.

Damit in Verbindung geben die Buge unter Führung von Condufteuren:

Von Coln ben 4., 13. und 24. über Paris " Rotterdam | nach Havre ab. " 1., 12. und 22.

Die Ueberfahrt von Bavre geschieht burch schnellsegelnde Dreimafterschiffe erfter Rlaffe, beren zwedmäßige innere Einrichtung und punktliche Abfahrt rubmlichft befannt find.

Die Beförderung der Auswanderer und ihres Gepäckes, sowie die Affecurang des letteren wird von Coln ab übernommen durch die unterzeichnete Agentur bes herrn Bafbington Finlay.

Gleichzeitig werden regelmäßige Beförderungen: über Antwerpen nach New-York und New-Orléans monatlich 3 Mal, sowie tägliche Expeditionen von Auswandern nach den Safen von Havre, Antwerpen, Rotterdam und London übernommen.

Albert Heimann,

Friedrich-Wilhelmftrage No. 3 und 4 in Coln. Nahere Austunft ertheilt und ift bevollmächtigt, Schiffsvertrage abzuschließen: Paderborn, ben 28. September 1849.

Junfermann'sche Buchhandlung.

Bu bermiethen:

Bom 1. October an fteht eine Stallung von 2-4 Pferben, nebft Wagenremife, auch Schlafftelle fur einen Ruticher babei, gu vermiethen. Die Erp. b. Bl. fagt mo?

In Ferd. Birt's Berlag in Breslau erschien, und ift in Unterzeichneter angefommen:

Ein Umblick

von der Warte der Zeit.

2ion

Dr. Beinrich forfter, Domherrn, Domprediger, fürstbifcoft. Vicariat : Amte. und Confistorialrathe in Breelau. Preis 3 Bo

Junfermann'fde Buchhandlung.

Frucht: Preise. (Mittelpreise nad berl. Scheffel.)

Paderborn am 21. Septer. 1849. Weizen . . . 1 af 19 9gi Roggen . 15 Kartoffeln . 10

Erbsen . . . 1 = heu ger Centner . — : Stroh ger Schock 3 : . 15

. Geld : Cours.

Preuß. Friedriched'or 5 20 -Ausländische Piftolen 5 20 -20 France = Stud . . 5 14 6 Bilhelmeb'or . . . 5 22 6 Frangofische Rronthaler 1 17 -Brabanberthaler . . 1 16 2 Fünf=Franksstud . . 1 Carolin 6 10 9

Berantwortlicher Rebatteur : 3. G. Bape. Drud und Berlag ber Junfermann'ichen Buchhandlung.